

## Allgemeinverfügung

### über das Verbot zum Mitführen und Konsumieren von Cannabis im Bereich des Volksfestplatzes, den angrenzenden Grünflächen und den Zufahrtbereichen als Veranstaltungsflächen des Volksfestes 2024 in Unterschleißheim.

Von Freitag, den 17.05.2024 bis Sonntag, den 26.05.2024, findet auf dem Volksfestplatz in Unterschleißheim das 71. Lohhofer Volksfest statt. Zur Veranstaltungsfläche gehören der Volksfestplatz, die Zufahrtbereiche und die direkt angrenzenden Grünflächen an den Volksfestplatz.

Aufgrund Art. 6, 7 Abs. 2 Nummer 1, Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Das Mitführen und Konsumieren von Cannabis auf der oben benannten gesamten Veranstaltungsfläche ist verboten. Die Verbotfläche ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, grün gekennzeichnet.  
Auf die bereits bestehenden Konsumverbote nach § 5 Abs. 1 CanG insbesondere im Umkreis von Sportplätzen oder Schulen wird hingewiesen.

Die vorgenannten Verbote gelten für die gesamte Dauer des Volksfestes von Freitag, den 17.05.2024, bis Sonntag, den 26.05.2024, sowie den darauffolgenden Montag, den 27.05.2024, 01:00 Uhr.

Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und sonstigen öffentlichen Bereiche wird für diesen Zeitraum eingeschränkt.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot über das Mitführen von Cannabis wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € zur Zahlung fällig.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot über den Konsum von Cannabis wird ein Zwangsgeld in Höhe von 600,00 € zur Zahlung fällig.

Die sofortige Vollziehung der Verbote wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Unterschleißheim, Zi.-Nr. 107, eingesehen werden.

Stadt Unterschleißheim, den 25. Mai 2024

  
Christoph Böck  
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan

Begründung:

I.

In der Zeit vom 17.05.2024 bis 26.05.2024 findet das 71. Lohhofer Volksfest auf dem Volksfestplatz, Münchner Ring 20, 85716 Unterschleißheim, statt.

Bei dem Lohhofer Volksfest handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, welche zahlreiche Besucher, insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen, aus einem weiteren Umkreis nach Unterschleißheim anlockt.

Aufgrund der Regelung des neuen Cannabisgesetzes (CanG) im § 5 Abs. 1 ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Das Mitführen von Cannabis auf das Festgelände wird untersagt, um ebenfalls rechtswidrige Taten zu verhindern.

So wird nach Auffassung der Sicherheitsbehörden Cannabis trotz bestehendem Konsumverbot insbesondere nur dann mitgenommen, wenn es entweder konsumiert oder gehandelt werden soll. Der Konsum in unmittelbarer Nähe von Jugendlichen sowie der Handel stellen rechtswidrige Taten dar, die es zu vermeiden gilt.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 7 Abs. 2 Nummer 1 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, zu verhüten oder zu unterbinden.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich die Untersagung an alle Personen, die im Umgriff zum Veranstaltungsort sowie auf dem Festgelände Cannabis mit sich führen oder konsumieren möchten.

Das Lohhofer Volksfest wird auch/oft von Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus Unterschleißheim und der Umgebung besucht, sodass hier der Schutz der minderjährigen Besucherinnen und Besuchern im Vordergrund steht.

Die Sachlage gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG ist vorliegend gegeben.

Nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 CanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und Konsumierens von Cannabis auf dem 71. Lohhofer Volksfest ist geeignet, weil die Maßnahme zum Schutz vor Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie der Minderjährigen Besucherinnen und Besucher des Lohhofer Volksfestes dient. Damit wird der Zweck der Ermächtigung beachtet.

Mildere Mittel – wie zum Beispiel „Raucherbereiche“ oder lediglich das Verbot des Konsums von Cannabis – sind nicht geeignet, um die Einhaltung von Gesetzen sicherzustellen. Auf dem Festgelände (Volksfestplatz Unterschleißheim) ist es unmöglich, beim Konsum Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nicht zu begegnen. Zudem bleibt die Gefahr des Handelns bestehen.

Der Schutz vor Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sowie der Schutz der gefährdeten Rechtsgüter der minderjährigen Besucherinnen und Besucher überwiegt vor dem Interesse des Mitführens und des Konsumierens von Cannabis.

Die durch Art. 2 GG geschützte Handlungsfreiheit steht dem nicht entgegen, da sie nicht von der Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder sonstiger Rechtsvorschriften entbindet.

Der Konsum von Cannabis in Anwesenheit von Minderjährigen Kindern und Jugendlichen kann nicht geduldet werden. Damit ist die Maßnahme auch angemessen und es werden die Grenzen der Ermächtigung beachtet.

### III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen und rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Weiter begründen in diesem Fall generalpräventive Erwägungen das besondere öffentliche Interesse.

### IV.

Rechtsgrundlage für das Zwangsgeld ist Art. 18 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 31 VwZVG. Die Anordnung eines Zwangsgeldes ist ein aufschiebend bedingter Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23. Abs. 1 VwZVG.

Wird die Pflicht nicht erfüllt, so wird die Zwangsgeldanforderung fällig und kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

Das Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € und 600,00 € ist angemessen.

### V.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Unterschleißheim ergibt sich aus Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.

#### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Unterschleißheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den Rechtsbereichen

außerhalb Art. 15 Abs. 1 AGVwGO abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Nähere Informationen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen. Sie können bei der Stadt Unterschleißheim die Aussetzung der Völlziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).



**Verbot über das Mitführen und Konsumieren von Cannabis**